



| | | | |
|---------------------|--|--------------------------|---------------------------------|
| Instanz: | Schiedsstelle nach § 28 ArbEG | Quelle: | Deutsches Patent- und Markenamt |
| Datum: | 21.07.2011 | Aktenzeichen: | Arb.Erf. 27/10 |
| Dokumenttyp: | Einigungsvorschlag | Publikationsform: | Leitsätze |
| Normen: | § 9 ArbEG, § 12 ArbEG | | |
| Stichwort: | Konkrete Lizenzanalogie bei "Lizenzgebühr" für Abgeltung der Rücknahme des Einspruchs und Absicherung einer Benutzungsquotenregelung; Aufrechnungsverbot im Rahmen des Rückforderungsverbots nach § 12 Abs. 6 Satz 2 ArbEG | | |

Leitsätze (nicht amtlich):

1. Die konkrete Lizenzanalogie ist nicht anwendbar bei einem Vertrag, in welchem die Rücknahme des Einspruchs eines Wettbewerbers und die Absicherung einer Benutzungsquotenregelung für die Wettbewerber durch die "Lizenzgebühr" mit abgegolten wird.
2. Für die Geltung des Rückforderungsverbots des § 12 Abs. 6 Satz 2 ArbEG kommt es entscheidend darauf an, ob die Erfindervergütung dem Arbeitnehmer mit Rechtsgrund oder rechtsgrundlos gezahlt worden ist. Ob es dagegen um die Vergütung für dieselbe Diensterfindung geht oder nicht, ist für die Frage der Rückforderung zu viel gezahlter Erfindervergütung irrelevant. Das Aufrechnungsverbot im Rahmen des Rückforderungsverbots nach § 12 Abs. 6 Satz 2 ArbEG gilt daher auch dann, wenn die Gesamtvergütung für dieselbe Diensterfindung betroffen ist (Aufgabe der bisherigen Schiedsstellenpraxis).